



Bekanntmachung der Stadt Straelen

Wahlbekanntmachung

**Am 14. September 2025 finden in Nordrhein-Westfalen
die allgemeinen Kommunalwahlen statt.**

1. In der Stadt Straelen werden hiernach der **Vertretung des Kreises Kleve** (Kreistag) sowie die **Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters** und der **Vertretung der Stadt Straelen** (Stadtrat) gemeinsam durchgeführt.

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Straelen ist in 16 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

001.0	Grundschule Holt, Schulweg 4, 47638 Straelen
002.0	Rathaus Straelen, Rathausstr. 1, 47638 Straelen
003.0	Pfarrheim Auwel-Holt, Schulweg 5, 47638 Straelen
004.0	Jugendzentrum „Just“, Marienstr. 2, 47638 Straelen
005.0	Montessori-Kinderhaus, Maria-Montessori-Str. 2, 47638 Straelen
006.0	Kindergarten Wichtelwelt, Von-Bodelschwingh-Str. 1, 47638 Straelen
007.0	Baubetriebshof Straelen, Von-Siemens-Str. 4, 47638 Straelen
008.0	Kath. Gemeindehaus Straelen, Kirchplatz 16, 47638 Straelen
009.0	Marienhaus Straelen, Marienstr. 61, 47638 Straelen
010.0	Katharinengrundschule Straelen, Fontanestr. 4, 47638 Straelen
011.0	Kursana Straelen, Brucknerstr. 1b, 47638 Straelen
012.0	Versuchszentrum Gartenbau, Hans-Tenhaeff-Str. 40, 47638 Straelen
013.0	Pfarrheim Broekhuysen, St.-Corneliusweg 6, 47638 Straelen
014.0	Turnhalle Herongen, Neustr. 1b, 47638 Straelen
015.0	Bürgerhalle Herongen, Leuther Str. 40, 47638 Straelen
016.0	Grundschule Herongen, Niederdorfer Str. 4, 47638 Straelen

Auf die Kreiswahlbezirke entfallen folgende Wahlbezirke:

Kreiswahlbezirk Nr.	Wahlbezirk Nr.
26	001.0 – 012.0
27	013.0 – 016.0

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **24. August 2025** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Die oben genannten Wahllokale sind barrierefrei.

Die Briefwahlvorstände treten zur Vorprüfung der Briefwahlunterlagen um **15.00 Uhr im Rathaus Straelen (Trauzimmer, Büro Stadtmarketing, Büro Ordnungsamt und Besprechungszimmer), Rathausstraße 1, 47638 Straelen** zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung** und ein **Ausweispapier** sind zur Wahl **mitzubringen**.

Die Wahlbenachrichtigung, auf der gekennzeichnet ist, für welche der Wahlen die empfangende Person wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden.

3.1 Die/Der Wählende hat für die Bürgermeister- und die Gemeinderatswahl sowie die Kreistagswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur eine bewerbende Person

- a) für das Amt des **Bürgermeisters/der Bürgermeisterin**
- b) für den **Gemeinderat**
- c) für den **Kreistag**

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- | | | |
|-------------------------------|----------|------------------------------------|
| a) Für die Bürgermeisterwahl: | grau | Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck |
| b) Für die Stadtratswahl: | hellgelb | Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck |
| c) Für die Kreistagswahl: | hellblau | Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck |

3.2 Die Stimmzettel müssen von den Wählenden in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, so weit das ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.1 Für die **Kommunalwahlen** wird ein Wahlschein ausgestellt, der im jeweiligen Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, gültig ist. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen besitzen, können an der Wahl

durch Stimmabgabe **in dem** Wahlbezirk
oder
durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde die folgenden Unterlagen beschaffen.

- einen amtlichen Wahlschein
- einen amtlichen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl
- einen amtlichen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl
- einen amtlichen Stimmzettel für die Kreistagswahl
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

5.2 Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln im verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass er **dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr** ein geht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Umschlag genannten Stelle abgegeben werden.

6.1 Jede/r Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertretung anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 25 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz). Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimmen gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 25 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

6.2 Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wählenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Befragungen der Wählenden nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Straelen, den 18.08.2025

Stadt Straelen



Christian Hinkelmann
Allgem. Vertreter des Bürgermeisters